



Satzung

**über die
Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung
von Garagen und Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)
der Gemeinde Langerringen**

(Garagen- und Stellplatzsatzung)

vom 21.12.2017

Die Gemeinde Langerringen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) und durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 89) i.V.m. Art 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist, sofern nicht nachfolgend konkrete Regelungen getroffen sind, anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.



Garagen- und Stellplatzsatzung Langerringen

- (3) Für **Wohngebäude** sind für **jede Wohneinheit** (unabhängig ihrer Größe) **zwei Stellplätze** nachzuweisen. Bei Mehrfamilienhäusern ist für jeweils drei Wohneinheiten **ein zusätzlicher Besucherstellplatz** nachzuweisen. Von sämtlich berechneten und erforderlichen Stellplätzen sind mind. 30 v.H. als offene Stellplätze oberirdisch zu gestalten.
- (4) Eine Duplexgarage (Garage mit zwei übereinander angeordneten Stellplätzen) wird nur als ein Stellplatz angerechnet.
- (5) **Garagenzufahrten** (Vorplatz vor geschlossenen Garagen gem. § 4 Abs. 3) **gelten nicht als Stellplätze.**
Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein und müssen oberirdisch angelegt werden; sie müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben und dürfen weder durch Teilung noch Bildung eines Sondernutzungsrechts der Besucherbenutzung entzogen werden.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 3

Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Ein Stellplatz muss mindestens **5,50 m lang** sein. Die **Breite** eines Stellplatzes muss mindestens **2,50 m** betragen.
- (2) Garagenzufahrten (Vorplatz vor geschlossenen Garagen) müssen eine Mindesttiefe von 5,0 Metern aufweisen; sie dürfen zur Straße hin nicht oder mit nicht weniger als 5,0 Meter Abstand eingefriedet oder sonst abgesperrt werden und müssen zum Abstellen und Einfahren von Kraftfahrzeugen freigehalten werden.
- (3) Oberirdische Stellplätze sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein.
- (5) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.



Garagen- und Stellplatzsatzung Langerringen

§ 4

Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderliche Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden.
Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen im Lageplan auch enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Nutzflächen, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen.
- (3) Die Zufahrtsfläche (Art. 2 GaStellV) zu einer Garage (Carport u. ä.) zählt nicht bei der Berechnung der Richtzahlen.
- (4) Der Nachweis der Stellplatzherstellung kann nur auf dem Baugrundstück selbst erbracht werden; Stellplätze auf benachbarten Grundstücken bzw. weiter entfernt liegenden Grundstücken des Bauherrn werden nicht angerechnet.

§ 5

Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 15.000,-- Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 6

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.



Garagen- und Stellplatzsatzung Langerringen

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 81 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.11.1993 außer Kraft.

Langerringen, den 19. Dezember 2017


Dobler

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 37 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2014 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Der Erlass dieser Satzung wurde vom Gemeinderat Langerringen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 beschlossen. Der Erlass der Satzung wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen, Herrn Konrad Dobler nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 19. Dezember 2017 formell ausgefertigt.

Sie wurde am 20. Dezember 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20. Dezember 2017 angeheftet und am 08. Januar 2018 wieder abgenommen.

Die Bekanntmachung ist somit nach dem für gemeindliche Satzungen und Verordnungen festgelegten Bekanntmachungsverfahren durchgeführt worden. Die Satzung ist mit Wirkung vom 21. Dezember 2017 (Tag nach ihrer Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Langerringen, 08. Januar 2018


Dobler

1. Bürgermeister

